

An den Landrat

Glarus, 4. Oktober 2016

Interpellation FDP-Fraktion „Gewässerraum“

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die FDP-Fraktion reichte am 22. August 2016 die Interpellation „Gewässerraum“ ein (s. Beilage). Sie stellt darin verschiedene Fragen zum Vollzug der rechtlichen Vorgaben zur Gewässerraum-Thematik bzw. zu allfälligem Spielraum. Die Interpellantin beantragte, die Interpellation für dringlich zu erklären. Das Landratsbüro stimmte diesem Antrag am 31. August 2016 zu.

2. Allgemeine Erläuterungen

Mit der im Januar 2011 in Kraft getretenen Revision des Gewässerschutzgesetzes des Bundes (GSchG) wurden die Kantone dazu verpflichtet, an den Oberflächengewässern den Gewässerraum auszuscheiden. Einzelheiten zur Umsetzung hat der Bundesrat in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt. In der Praxis zur Umsetzung dieser Bestimmungen sind Fragen und Unklarheiten aufgetaucht, für welche im Rahmen eines von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) geführten Prozesses gemeinsam mit dem Bund Lösungen erarbeitet und in Merkblättern ausformuliert wurden; 2013 erschien das Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ und 2014 das Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“. Mit der im Januar 2016 in Kraft getretenen Revision der GSchV wurden Lösungen aus dem Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ verankert. Zurzeit befindet sich eine weitere Änderung der GSchV in der Vernehmlassung (Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017). Der Kanton Glarus befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen in seiner Stellungnahme.

Seit 2012 wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse und Standesinitiativen eingereicht, mit dem Ziel, eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung zu verhindern bzw. rückgängig zu machen. Verschiedene Motionen und neun Standesinitiativen wurden vom Bundesparlament bisher abgelehnt.

Im Kanton Glarus war die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung schon zweimal Anlass für parlamentarische Vorstösse:

- Im Jahr 2012 verlangte die SVP-Fraktion, dass sich der Regierungsrat für eine vernünftige Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes einsetzen soll, nötigenfalls mit der Einreichung einer Standesinitiative. Die Motion wurde am 24. Oktober 2012 auf Antrag des Regierungsrates vom Landrat abgelehnt.

- Im April 2013 hat die SVP-Fraktion eine Interpellation mit verschiedenen Fragen zur Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes eingereicht. In der Antwort des Regierungsrates wurde u. a. festgehalten, dass die grundeigentümergebundene Ausscheidung des Gewässerraumes im Rahmen der Zonenplanung der Gemeinden vorzunehmen sei und dafür eine entsprechende Abstimmungsanweisung im kantonalen Richtplan festgesetzt werden soll. Die Abstimmungsanweisung L5-1/3 wurde vom Landrat im August 2015 und vom Bund im Mai 2016 genehmigt.

Die Gemeinden haben die Ausscheidung der Gewässerräume in ihren neuen Zonenplanungen vorbereitet. Dies basierend auf der vom Regierungsrat im November 2014 genehmigten Richtlinie „Festlegung des Gewässerraumes in der Ortsplanung“. Es ist festzuhalten, dass für die Gewässerraumausscheidung diese Richtlinie massgebend ist und nicht die von der Interpellantin erwähnte Wegleitung „Planen und Bauen im Gewässerraum“ des Departements Bau und Umwelt von 2011. Jene Wegleitung wurde bald nach dem Erlass der revidierten GSchV im Juni 2011 publiziert, um den Gemeinden und Bauherren eine grobe Übersicht zur komplexen Gesetzgebung und zu Verfahrensfragen (insbesondere bei Baubewilligungen) zu verschaffen.

3. Beantwortung

Zu Frage 1. – Die mit der Revision vorgeschlagenen Änderungen der GSchV wurden zwischen dem Bund und der BPUK ausgehandelt. Sie bringen Rechtssicherheit, aber auch eine gewisse Flexibilität. Der Regierungsrat begrüsst dies ausdrücklich. Dies gilt insbesondere auch für die neu vorgesehene Möglichkeit, bei sehr kleinen Gewässern auf die Ausscheidung des Gewässerraumes zu verzichten. Voraussetzung dafür ist, dass keine überwiegenden Interessen gegen einen solchen Verzicht sprechen. Die vorgeschlagene Regelung eröffnet dem Kanton Glarus einen gewissen Spielraum. Er besteht bei Gewässern, die nicht in der Landeskarte 1:25'000 als Fliessgewässer aufgeführt sind und bei denen weder Hochwasserschutzmassnahmen zu treffen sind, noch die natürlichen Funktionen der Gewässer durch den Verzicht auf den Gewässerraum beeinträchtigt werden. Der Spielraum soll wo immer möglich und sinnvoll sowie unter Berücksichtigung der Anliegen der Landwirtschaft genutzt werden.

Zu Frage 2. – Die Kantone haben nach Artikel 36a Absatz 3 GschG dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Artikel 54 Absatz 1a des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) sowie die oben erwähnte Abstimmungsanweisung L5-1/3 des kantonalen Richtplans verlangen, dass die Gemeinden den Gewässerraum im Zonenplan ausscheiden. Die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraumes hat also im Rahmen der Nutzungsplanung zu erfolgen, wo den Betroffenen die Überprüfung im Rahmen von Rechtsmittelverfahren offensteht. Der kantonale und auch die kommunalen Richtpläne sind dagegen nur behördenverbindlich. Das in der Interpellation vorgeschlagene Vorgehen ist daher nicht möglich.

Zu Frage 3. – Es handelt sich bei der in der GSchV festgelegten Frist bis Ende 2018 (vgl. „Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011“) um eine bundesrechtliche Vorgabe. Diese Frist kann deshalb auf kantonaler Ebene nicht erstreckt werden.

Zu Frage 4. – Die Kantone mussten bis Ende 2014 eine strategische Planung für die Gewässerrevitalisierungen zuhanden des Bundes verabschieden. Im Sinne einer Übersicht waren dabei diejenigen Gewässer, bei denen in den nächsten 80 Jahren ein Revitalisierungsbedarf erwartet wird, auszuscheiden. Aufgrund dieser Übersicht musste für eine erste

Etappe ein Viertel der Gewässerstrecken mit Revitalisierungsbedarf bezeichnet werden, wo eine Revitalisierung in den nächsten 20 Jahren notwendig ist.

Viele Revitalisierungen können innerhalb des Gewässerraumes realisiert werden. An verschiedenen Orten sind jedoch Aufweitungen notwendig. Die Objekte der ersten Etappe sind jetzt im Rahmen der Nutzungsplanungen festzulegen. Werden diese Flächen in den laufenden Zonenplanungen nicht festgelegt, kann der Kanton die Vorgaben des Bundes nicht rechtzeitig umsetzen, weil dann die Voraussetzungen für die Revitalisierungen auf Nutzungsplanungsebene fehlen.

Artikel 36a Absatz 3 des Bundesgesetzes sowie Artikel 41c Absatz 4 der dazugehörigen Verordnung verlangen, dass Gewässerräume extensiv genutzt werden. Diesbezüglich besteht kein Spielraum.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation